

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1055/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 07.10.2026 unter der Überschrift „Fällt ein weiteres Denkmal?“ (Print) bzw. online unter der Dachzeile „Mahnmal des Holocaust“ und der Überschrift „Abriss von jüdischem Denkmal in [Ortsangabe] geplant“ über Pläne zum Abriss eines ehemaligen Wäschehauses, das einst in jüdischem Besitz war.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, die Überschrift des Print-Artikels laute: „Fällt ein weiteres Denkmal?“ Korrekterweise werde dargestellt, dass es sich um eine ehemalige Wäscherei handelt, die früher in jüdischem Besitz war. Vor dem Haus seien vier Stolpersteine zum Gedenken an ermordete jüdische Bürger*innen eingelassen. Bei dem Haus handelt es sich allerdings nicht um ein Einzeldenkmal. Darüber könnte man noch hinwegsehen, da das Haus sich in einem Denkmalbereich befinde. In der Onlineberichterstattung hingegen sei der Titel der Artikelseite und die Überschrift des Artikels jedoch „Mahnmal des Holocaust: Abriss von jüdischem Denkmal in Salzwedel geplant“. Dies sei faktisch falsch. Es handele sich bei dem fraglichen Haus schon nicht um ein jüdisches Denkmal, geschweige denn um ein Mahnmal des Holocaust.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der Chefredakteur trägt zusammengefasst vor, beim Beitrag vom 07.10.2025 moniere der Beschwerdeführer zwar den Begriff „Denkmal“ im Sinne eines Einzeldenkmals, räume jedoch zugleich ein, dass man darüber hinwegsehen könne, da sich das Gebäude in einem Denkmalsbereich befinde. Die Redaktion habe weder gegen Ziffer 1 noch gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen. Die Bezeichnung „Denkmal“ stelle zwar eine Vereinfachung dar, jedoch keine Falschdarstellung, weil das Gebäude tatsächlich in einem Denkmalsbereich liege.

Die Redaktion bitte, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Fällt ein weiteres Denkmal?“ bzw. „Abriss von jüdischem Denkmal in [Ortsangabe] geplant“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Zuschreibungen „Denkmal“ bzw. „Mahnmal“ keiner engen formalen Definition unterliegen, sondern umgangssprachlich nutzbar sind. Die Redaktion hat daher vorliegend einen weiten Ermessensspielraum. So kann beispielsweise das fragliche Gebäude aufgrund der eingelassenen Stolpersteine funktional als „Mahnmal“ umschrieben werden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>